B e g r ü n d u n g

zur

2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 146
- Norderstedt -

Gebiet: Poppenbütteler Straße / nördlich Glashütter Damm

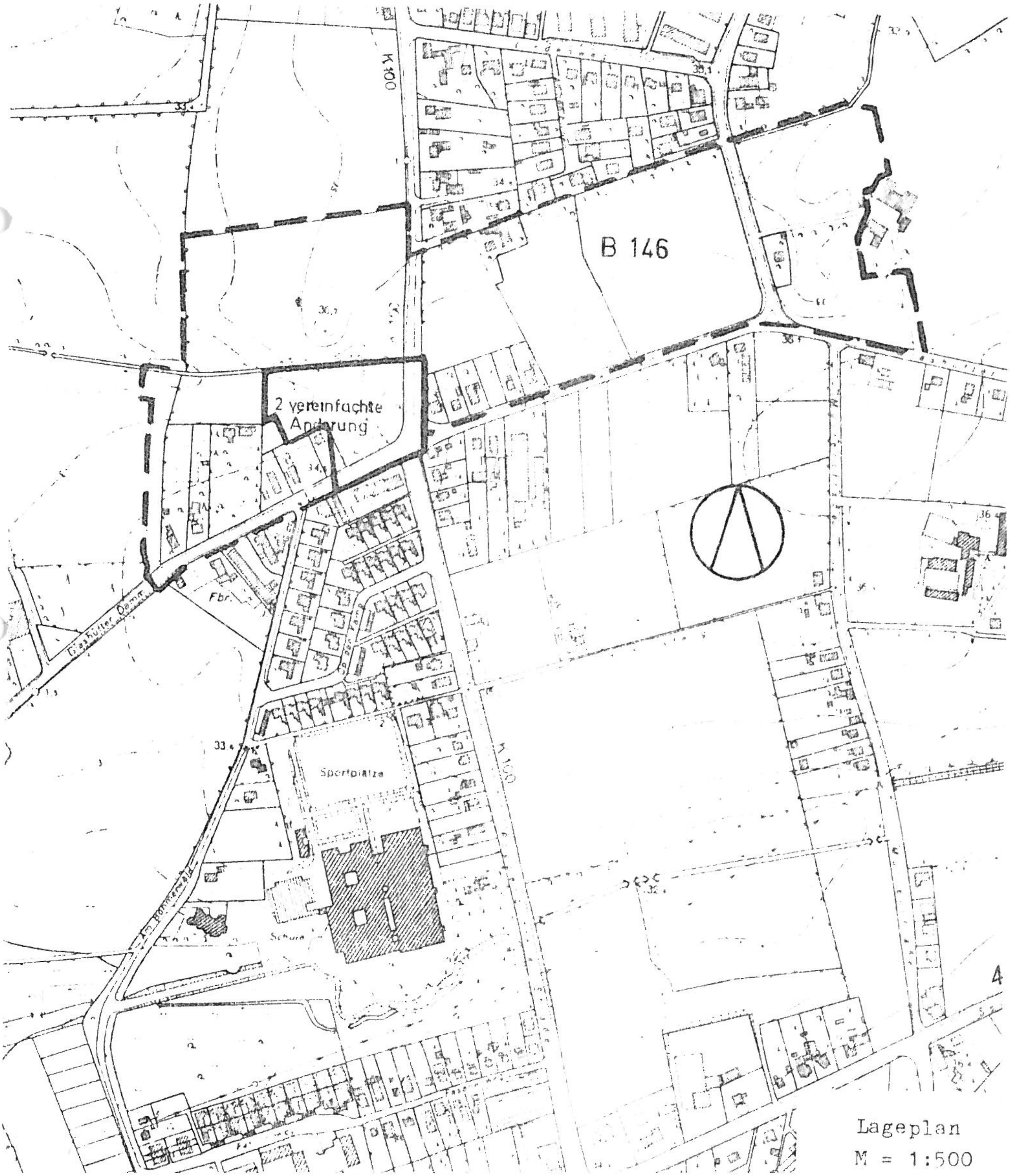

B e g r ü n d u n g

zum

Bebauungsplan Nr. 146 -Norderstedt-, 2. (vereinfachte) Änderung

Gebiet: Poppenbütteler Straße / nördlich Glashütter Damm

1. Rechtliche und städtebauliche Situation

a) Die rechtliche und städtebauliche Situation wird von der Änderung nicht berührt und bleibt unverändert.

Die Änderung erfolgt unter Beachtung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Glashütte und dem teilweise vorweggenehmigten Flächennutzungsplanes Norderstedt.

b) Die Darstellung in der Planzeichnung erfolgte gemäß Bundesbaugesetz vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), der Baunutzungsverordnung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21).

2. Städtebauliche Grundlagen / Änderungsanlaß

Entsprechend den Aussagen des Strukturplans wird an der Kreuzung Poppenbütteler Straße / Glashütter Damm als dem Ort optimaler Erreichbarkeit für das ganze Wohngebiet (max. Entfernung 500 m) ein Nahversorgungskern innerhalb eines Mischgebietes (MI-Gebiet 9) ausgewiesen.

Im Stadtteil Glashütte soll der schleswig-holsteinische Charakter der Ursprungsgemeinde erhalten bleiben und betont werden. Auch das Nahversorgungsgebiet soll deshalb nicht mit Flachdächern sondern mit Sattel- oder Walmdach gebaut werden.

Deshalb werden im Text (Teil B) der Satzung auch für das Gebiet 9 Walm- oder Satteldächer festgesetzt.

3. Verkehrserschließung / Infrastruktur / Ver- und Entsorgung

Änderungen in der Verkehrserschließung der Infrastruktur und der Ver- und Entsorgung ergeben sich nicht.

4. Ordnung des Grund und Bodens

Durch diese Änderung sind keine bodenordnende Maßnahmen erforderlich.

5. Kosten

Kosten entstehen durch diese Änderung nicht.

6. Die Darlegung sozialer Maßnahmen gemäß § 13a BBauG ist nicht erforderlich.

Die Begründung zur Satzung (Teil A) der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 146 -Norderstedt- wurde mit Beschluß der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom 15. APR. 1980 gebilligt.

Norderstedt, den 17. APR. 1980

STADT NORDERSTEDT
Der Magistrat

STADT NORDERSTEDT 6 KREIS SEGEBERG

(Embacher)
Bürgermeister

KOPIE